

Auskunftsvereinbarung (Stellungnahme Werbemittel)

zwischen

NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Bether Straße 62-64
49661 Cloppenburg
Telefax +49 4471 / 180 46 69

(nachfolgend „WPG“ genannt),

und

Frau / Herrn / Firma

Name: _____

Straße, Nr.: _____

Plz, Ort: _____

(nachfolgend „Interessent“ genannt).

Vorbemerkung

Die WPG ist von der Habona Invest GmbH, Westhafenplatz 6-8, 60327 Frankfurt am Main, beauftragt worden, die nachstehend aufgeführten **Werbemittel** der Habona Deutsche Nahversorgungsimmobiliens Fonds 08 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Frankfurt am Main,

- „**Kurzprospekt**“ (Produktinformation zu Werbezwecken),

- „**Factsheet**“ (Produktinformation zu Werbezwecken),

zusammen kurz: „**die Werbemittel**“, jeweils nach dem Stand vom 5. Oktober 2023 auf ihre Übereinstimmung mit den allgemeinen Verhaltensregeln des § 63 WpHG zu beurteilen.

Der Interessent hat die vorbezeichneten Werbemittel erhalten und möchte zur Erlangung weiterer Auskünfte über die angebotene Kapitalanlage ein Exemplar der entsprechenden Stellungnahme der WPG vom 22. Januar 2024 erhalten.

Dieses vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Form, Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung

- (1) Die WPG überlässt dem Interessenten im Rahmen und nach Maßgabe dieser Vereinbarung ein Exemplar der in der Vorbemerkung genannten Stellungnahme.
- (2) Mit der Beurteilung der Werbemittel soll festgestellt werden, ob die einschlägigen Vorschriften über Werbemittel nach dem KAGB sowie nach dem WpHG eingehalten wurden. Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Vorschriften des § 302 KAGB sowie des § 63 WpHG unter ergänzender Beachtung des § 4 WpDVerOV sowie die in den anwendbaren Verlautbarungen des IDW niedergelegten Grundsätze beachtet. Danach ist der Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass mit einer gewissen Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Werbemittel frei von wesentlichen Mängeln sind.
- (3) Die Beurteilung der Werbemittel ist keine, auch keine in ihrem Umfang herabgesetzte betriebswirtschaftliche Prüfung. Aufgrund der immanenten Begrenzung der Erkenntnismöglichkeiten besteht auch bei ordnungsmäßiger Planung und Durchführung ein unvermeidliches Risiko, dass bedeutsame inhaltliche oder gestalterische Fehler oder das Fehlen bedeutsamer Angaben in den Werbemitteln nicht erkannt werden.
- (4) Bei der Beurteilung der Werbemittel gelten die von der BaFin veröffentlichten Anwendungsleitlinien. Wir weisen darauf hin, dass die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben in der Verantwortung der BaFin liegt und dass die BaFin im Rahmen einer eigenen Würdigung zu einer abweichenden Beurteilung gelangen kann. Auch in Fällen, in denen Werbemittel von der BaFin oder ggf. von der Rechtsprechung als fehlerhaft beurteilt werden, bedeutet dies daher nicht notwendigerweise, dass auch die vorherige externe Beurteilung fehlerhaft war.
- (5) Die Stellungnahme kann keine Gewähr für den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Kapitalanlage bieten, da diese regelmäßig von unsicheren künftigen Entwicklungen abhängen.

- (6) Die Begutachtung ist ferner nicht darauf ausgerichtet, solche Unrichtigkeiten und Verstöße festzustellen, die sich auf die Richtigkeit und Klarheit der Werbemittel nicht wesentlich auswirken.
- (7) Die WPG hat mit dem Auftraggeber vereinbart, die Stellungnahme nicht ohne Zustimmung der WPG an Interessenten oder sonstige Dritte weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden oder ohne eine solche Verwendung in Hinweisen werblich auf die Tätigkeit der WPG zu verweisen. Es wurde weiterhin vereinbart, dass die Stellungnahme dem Interessenten ausschließlich im Rahmen dieser Auskunftsvereinbarung ausgehändigt werden darf.

2. Maßgeblicher Sachstand, keine Nachsorgeverpflichtung

- (1) Die Stellungnahme berücksichtigt nur den Sachstand bis zum Datum seiner Unterzeichnung.
- (2) Eine Nachsorgeverpflichtung der WPG in dem Sinne, dass die WPG auf eventuelle später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hätte, besteht nicht.

3. Keine Weitergabe des Gutachtens

- (1) Die Weitergabe durch den Interessenten der gemäß Ziffer 1 ausgehändigten Stellungnahme an Dritte, auch in Form von Fotokopien o. ä., auch in Auszügen, sowie eine Einsichtnahme durch Dritte sind ausgeschlossen. Insbesondere sind auch sonstige Hinweise an Dritte auf die Existenz der Stellungnahme untersagt, gleich in welcher Form, was somit auch werbliche Hinweise umfasst. Gleichwohl untersagt sind Hinweise hinsichtlich Existenz oder Ergebnis der Begutachtung in allgemein zugänglichen Medien jeglicher Art.
- (2) Die Einsichtnahme der Stellungnahme durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe im Rahmen eines Beratungsverhältnisses mit dem Interessenten zwecks individueller Anlageberatung ist zulässig.
- (3) Sollte der Interessent das Gutachten an einen Dritten unberechtigt weitergeben oder in sonstiger Weise zugänglich machen oder Dritten gegenüber Hinweise auf die Existenz des Gutachtens geben und sollte dieser Dritte Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Gutachten gegen die WPG geltend machen, stellt der Interessent die WPG von allen Schadensersatzansprüchen des Dritten frei.

4. Haftung

- (1) Die Haftung der WPG für Schadensersatzansprüche bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall ist gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Interessenten begründet sein sollte.
- (2) Ein einzelner Schadensfall nach Abs. 1 liegt auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadensfall vor. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die WPG nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für von der WPG zurechenbar verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Interessenten.

5. Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Interessent auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Schadensersatz

Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Interessenten zum Schadensersatz und zur Zahlung einer verschuldungsabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR.

7. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien

mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für Lücken dieser Vereinbarung.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Alle ggf. zuvor zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieser Vereinbarung überholt.
- (3) Für diese Vereinbarung, ihre Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts nur deutsches Recht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Der Widerruf ist zu richten an: NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bether Straße 62-64, 49661 Cloppenburg, Telefax +49 4471 / 180 46 69.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Besondere Informationen nach Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB:

1. Ihr Vertragspartner ist die NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (HRA 206200). Die NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird durch ihre Komplementärin die PARTNER Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertreten. Deren Geschäftsführer sind Dipl.-Kfm. Gregor J. Enck WP/StB und Dipl.-Kfm. (FH) Henrik Hermann Evers WP/StB. Die ladungsfähige Anschrift der Gesellschaft lautet: NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bether Straße 62-64, 49661 Cloppenburg. Die NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erreichen Sie unter der Telefaxnummer: +49 4471 / 180 46 69.
2. Die Auskunftsvereinbarung zwischen Ihnen und der NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung dieser Auskunftsvereinbarung zustande. Nach Vertragsschluss erhalten Sie von der NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die in der Präambel der Auskunftsvereinbarung genannte Stellungnahme auf dem Postweg zugesandt. Es entstehen Ihnen durch die Übersendung des Gutachtens keine Kosten.
3. Die Haftung der NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall ist gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Interessenten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall im vorstehenden Sinne liegt auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schaden vor. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für von der NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zurechenbar verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Interessenten.

Ort, Datum

Interessent

Cloppenburg, den

Ort, Datum

NIEHAUSPARTNER Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft